

Kostenerstattung

Muss sich der Gläubiger gegenüber seinem Rechtsdienstleister auf die Verjährung berufen?

Ist der Vergütungsanspruch des Rechtsdienstleisters gegen den Gläubiger verjährt, stellt sich die Frage, ob der Schuldner die Rechtsverfolgungskosten noch erstatten muss, weil er dem Gläubiger die Möglichkeit der Verjährungseinrede gegenüber dem Rechtsdienstleister entgegenhalten kann. Hier bahnt sich ein Streit zwischen den obersten Bundesgerichten an. Während der BGH aus § 254 Abs. 2 BGB verlangt, die Einrede der Verjährung zu erheben, ist das BSG anderer Auffassung.

Vergütungs- und Erstattungsverhältnis

Im Dreiecksverhältnis zwischen dem Gläubiger, seinem Rechtsdienstleister und dem Schuldner müssen die verschiedenen Rechtsverhältnisse auseinandergehalten werden.

- Der Gläubiger hat mit seinem Rechtsdienstleister einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter als Anwalts- oder Inkassovertrag nach §§ 675, 611 BGB geschlossen. Aus diesem Vertrag steht dem Rechtsdienstleister gegen den Gläubiger ein Vergütungsanspruch zu. Dieser Vergütungsanspruch unterliegt, soweit eine ausdrückliche vertragliche Bestimmung fehlt, der regelmäßigen Verjährung nach §§ 195, 199 BGB.
- Der Gläubiger wiederum kann gegen den Schuldner einen Anspruch auf Ersatz seines Schadens aus der Pflichtverletzung des Schuldners haben, nämlich der Nichtleistung trotz Fälligkeit. Der Erstattungsanspruch kann dabei materieller Natur sein, wie etwa der Verzug nach §§ 280, 286 BGB oder deliktischer

Natur aus § 823, Abs. 1, Abs. 2 oder § 826 BGB oder auch vertraglich begründet worden sein. Daneben stehen die prozessualen Kostenerstattungsansprüche nach §§ 91, 788 ZPO oder § 4 Abs. 4 RDGEG.

Kostenminderungsgebot

Der BGH (28.1.16, VII ZR 166/14) sieht den Gläubiger wegen der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB in der Verantwortung. Danach ist es Aufgabe des Geschädigten – hier des Gläubigers – den Schaden – hier die Rechtsverfolgungskosten – abzuwenden oder zu mindern. Der BGH meint, dass der Gläubiger danach gegenüber

dem Schuldner gehalten ist, die Einrede der Verjährung zu erheben.

Merke: Der unbeschränkte Verzicht auf die Einrede der Verjährung kommt ohnehin nicht mehr in Betracht, weil § 202 Abs. 2 BGB hier eine Sonderregelung trifft. Die Verjährung kann danach durch Rechtsgeschäft nicht über eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn hinaus erschwert werden.

Das entwertet allerdings die Ausgestaltung der Verjährung als Einrede nach § 214 BGB (insoweit auch kritisch die Anm. ohne Autor in NJW-Spezial 20, 316). Allerdings hat sich der BGH eine Hintertür offengehalten: Kann der Gläubiger Umstände geltend machen, die es ausnahmsweise als unzumutbar erscheinen lassen, die Einrede der Verjährung zu erheben, entfällt die Pflicht. Eine bloß vage Befürchtung des Gläubigers, dass ihm durch die Erhebung der Verjährungseinrede berufliche oder geschäftliche Nachteile drohen, rechtfertigt es nach Ansicht des BGH nicht, die Erhebung der Einrede ausnahmsweise als unzumutbar anzusehen.

Kostenerstattungsanspruch

Materiell-rechtlicher Anspruch

- Verzug, §§ 280, 286 BGB
- Delikt, § 823 Abs. 1, 2, § 826 BGB
- Vertrag
- GoA, § 683 BGB

Prozessrechtlicher Anspruch

- §§ 91 ff. ZPO
- § 788 ZPO
- § 4 Abs. 4 RDGEG

Merke: An der Sichtweise des BGH wird nur schwer zu rütteln sein. Zu sehen ist eher, dass der Verjährungsbeginn voraussetzt, dass der Anspruch auch entstanden, also fällig ist. Wenn zwischen dem Gläubiger und dem Rechtsanwalt vereinbart wird, dass er zunächst einmal versucht, unmittelbar auf den Erstattungsanspruch zuzugreifen, liegt aber eine Stundung vor, sodass es daran fehlt. Wird die Vereinbarung nicht bei Abschluss des Mandatsvertrags getroffen, sondern erst später, liegt mit der Stundung jedenfalls ein Leistungsverweigerungsrecht des Gläubigers gegenüber dem Rechtsdienstleister nach § 205 BGB vor, was den Verjährungseintritt hemmt.

BSG sieht mehr Spielraum

Im Sozialrecht gilt § 254 Abs. 2 BGB allerdings nicht unmittelbar und das BSG (12.12.19, B 14 AS 46/18 R) möchte diese Sichtweise auch nicht übertragen.

Das BSG dreht die Ausgangssituation um. Es bedürfe besonderer Gründe, um dem Kostengläubiger die Berufung auf seinen Kostenerstattungsanspruch zu versagen. Einen solcher Grund stelle es nicht dar, dass der Gläubiger seinem (Gebühren-)Gläubiger gegenüber die Verjährungseinrede nach § 195 BGB erheben könne. Ein Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme gebe eben auch das Recht, sich eines rechtskundigen Bevollmächtigten zu bedienen. Der Kostengläubiger habe dazu ein überwiegendes Interesse an der Aufrechterhaltung der Vertrauensbeziehung zu seinem Bevollmächtigten.

Das BSG sah auch keinen besonderen Grund zur Versagung des Kostenerstattungsanspruchs darin, dass mit zunehmendem zeitlichem Abstand die Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenbestimmung häufig schwerer fällt (vgl. zu diesem Zweck der Verjährungseinrede nur Ellenberger in Palandt, BGB,

78. Aufl., Überbl v § 194 Rn. 8). Dem könne im Rahmen der Beweiswürdigung zu den Kriterien des § 14 Abs. 1 S. 1 und 3 RVG (BSGE 104, 30; BSG 12.12.19, B 14 AS 48/18 R) ausreichend Rechnung getragen werden.

Auch das Argument, dass der Schuldner dann Rückstellungen für Rechtsverfolgungskosten in unbekannter Höhe bilden müsse, wollte das BSG nicht genügen lassen, um die Erhebung der Verjährungseinrede zu erzwingen. Für die Berücksichtigung einer solchen Sichtweise fehle es an einer rechtlichen Grundlage.

Merke: Es bleibt dem Schuldner des Kostenerstattungsanspruchs unbenommen, sich aktiv um die Regulierung der bei dem Tätigwerden eines Rechtsdienstleisters offensichtlichen Erstattungsansprüche zu bemühen. Er kann fragen, ob und in welcher Höhe solche Ansprüche bestehen. Hieraus kann sich dann möglicherweise seinerseits ein Vertrauensstatbestand ergeben, wenn der Gläubiger nicht reagiert.

Wie sollen Gläubiger sich verhalten?

Auch wenn die beiden Entscheidungen auf unterschiedlichen Rechtsgebieten getroffen wurden und ihnen verschiedene normative Regelungen zugrunde liegen, gehen sie doch beide auf die Frage nach den Anforderungen des Kostenminderungsgebots und die Grundsätze der unzulässigen Rechtsausübung zurück.

Für die Praxis des Forderungseinzugs gelten primär die Grundsätze des BGH. Innerhalb des Kriteriums der Unzumutbarkeit kann allerdings mit den Argumenten des BSG gearbeitet werden. Sinnvoller kann es sein, wenn

- Gläubiger und Rechtsdienstleister von Anfang an eine verjährungsver-

längernde Vereinbarung nach § 202 Abs. 2 BGB treffen oder

- sie so frühzeitig die Rechtsverfolgungskosten abrechnen, dass die Verjährungsfrist schon gar nicht zum Tragen kommt.

Merke: Grundsätzlich sehen sich die Rechtsdienstleister auch in der Pflicht, dem Mandanten die Rechtsverfolgungskosten erst zu belasten, wenn sich der Erstattungsanspruch nicht realisieren lässt und die Akte geschlossen wird. Das ist Teil des Service. Insoweit wird die Forderung konkludent gestundet. Eigentlich besteht also nur ein Freistellungsanspruch. Ungeachtet des im Erstattungsverhältnis – mangels Zahlung des Vergütungsanspruchs – nicht fälligen Zahlungsanspruchs darf gegenüber dem Schuldner im Außenverhältnis aber ein Zahlungsanspruch geltend gemacht werden.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Gläubiger nicht nur einen Freistellungsanspruch, sondern unmittelbar einen Zahlungsanspruch hat, wenn der Schuldner den Ausgleich der Rechtsverfolgungskosten verweigert oder er unter Fristsetzung hierzu fruchtlos aufgefordert wurde (BGH 9.7.15, I ZR 224/13, Rn. 34; OLG Hamm 23.10.12, 4 U 134/12; OLG Frankfurt 23.11.11, 6 U 49/11; MüKo/Krüger, BGB, 8. Aufl., § 257 Rn. 5; Musielak, ZPO, 17. Aufl., § 256 Rn. 29; Weber, NJW 15, 1841).

Da der Geschädigte fortgesetzt dem Vergütungsanspruch ausgesetzt ist, ist es auch nicht einzusehen, den Schädiger in anderer Weise zu privilegieren. Wer auf eine Gläubiger-mahnung nicht reagiert, nicht einmal um einen Zahlungsaufschub nachsucht, muss damit rechnen, dass die Forderung mithilfe eines Rechtsdienstleisters kostenpflichtig eingezogen wird (vgl. hierzu Goebel, zfm 18, 222).

Vergütung

Grenzen der Honorarvereinbarung durch AGB

Eine formularmäßige Vergütungsvereinbarung, die eine Mindestvergütung des Rechtsanwalts in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Vergütung vorsieht, ist jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern wegen unangemessener Benachteiligung des Mandanten unwirksam, wenn das Mandat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Mandanten betrifft und die Vergütungsvereinbarung zusätzlich eine Erhöhung des Gegenstandswertes um die Abfindung vorsieht.

Ausgangspunkt der Beurteilung des BGH (13.2.20, IX ZR 140/19, Abruf-Nr. 215025) ist § 307 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB. Eine formularmäßige Vertragsbestimmung ist nach seiner Ansicht unangemessen, wenn der Verwender durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vorneherein dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Zu den wesentlichen Grundgedanken der für schuldrechtliche gegenseitige Verträge geltenden Regeln des bürgerlichen Rechts gehört für ihn das Prinzip der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung (BGH NJW 01, 2635). Dieses Prinzip sei im konkreten Fall nicht gewahrt.

Praxistipp: Anders kann die Sachlage zu beurteilen sein, wenn eine Individualvereinbarung getroffen wird und diese ggf. auch erläutert, welche konkreten Umstände des Einzelfalls die von der gesetzlichen Gebührenordnung (RVG) erheblich abweichende Vergütung rechtfertigen. Es gilt: Reden hilft!

Maklervertrag

Automatische Verlängerung von Verträgen ist angemessen

Es ist angemessen, wenn sich ein Maklervertrag mit einer ersten festen Laufzeit von bis zu sechs Monaten um jeweils drei Monate verlängert, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird (BGH 28.5.20, I ZR 40/19, Abruf-Nr. 216691).

Damit hat der BGH ein Stück Rechtssicherheit geschaffen. Die Vertragslaufzeiten sind nach seiner Auffassung hinreichend überschaubar.

Bedingung sei allerdings, dass die genannten Elemente auch Vertragsinhalt geworden sind. Das war im konkreten Fall nicht nachgewiesen. Die beklagte Eigentümerin hatte dort ihre Eigentumswohnung über einen zweiten Makler veräußert, ohne den ersten Maklervertrag zu kündigen. Der erste Makler verlangte nun Schadensersatz in Höhe der ihm vermeintlich entgangenen Courtage. Zu Recht, wie der BGH sagt.

Praxistipp: Wer als Makler künftig auf der sicheren Seite agieren will, wird den vom BGH sanktionierten Dreiklang zur Grundlage seiner vertraglichen Vereinbarung machen:

- Sechs Monate Grundlaufzeit,
- Verlängerung um jeweils drei Monate und
- vier Wochen Kündigungsfrist zum Ende der jeweiligen (verlängerten) Vertragslaufzeit.

Für den einziehenden Rechtsdienstleister stellt sich die Aufgabe, den Mandanten auf solche Vertragsbestimmungen hinzuweisen, um die Geltendmachung berechtigter Forderungen nicht zu gefährden.

Fitness

So schnell kommt man aus einem Vertrag nicht heraus

Allein die Behauptung, aus gesundheitlichen Gründen an der Nutzung des Fitnessstudios gehindert gewesen zu sein, genügt für eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 Abs. 1 BGB nicht.

Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil nach § 314 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Das AG Frankfurt a.M. (25.9.19, 31 C 2619/18, Abruf-Nr. 214685) sieht den Nutzer in der vollen Darlegungs- und Beweislast nach § 286 ZPO für die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Schuldverhältnisses.

Praxistipp: Der Nutzer muss im Zweifel – tragfähige, begründete und insoweit überprüfbare – ärztliche Atteste vorlegen. Der Datenschutz muss dabei zurücktreten.

Impressum

Herausgeber und Lieferung

BS Software GmbH, Stahlgruberring 11a,
81829 München

Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH,
Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen
der Vogel Communications Group, Telefon 02596 922-0,
Telefax 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet:
www.iww.de; Redaktion: RA (Syndikus-RA) Michael
Bäch (Chefredakteur, verantwortlich)

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck
und jede Form der Wiedergabe auch in anderen
Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher
Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach
bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die
Komplexität der behandelten Materie macht es jedoch
notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.